

WSTW nggB Teil 1

Ausgabe: 01.10.2026

Ersatz für WSTW nggB, Teil 1, Ausgabe 01.01.2025

ALLGEMEINE EIGNUNGSANFORDERUNGEN UND VERFAHRENSBESTIMMUNGEN DER WIENER STADTWERKE

bei Vergaben im nicht gesetzlich geregelten Bereich

Fortsetzung
WSTW nggB, Teil 1, Seite 1 von 5

1 Eignungsanforderungen an die Bewerber, Bieter und deren Subunternehmer

1.1 Allgemeines, Kommunikation

Diese WSTW nggB Teil 1 gelten für Auftragsvergaben, die nicht nach den Bestimmungen des BVergG 2018 erfolgen.

Sofern im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer wie auf Frauen gleichermaßen.

Mitarbeiter des Bewerbers/Bieters, die mit Vertretern des Auftraggebers (in der Folge „AG“) Besprechungen über Fragen der Vergabe führen, müssen der deutschen Sprache mächtig sein oder einen Simultandolmetscher beiziehen, sodass ein reibungsloser Kommunikationsablauf gewährleistet ist. Dies gilt in weiterer Folge auch für die Vertragsabwicklung.

Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Teilnahmeanträge/Angebote in deutscher Sprache zu erstellen. Für Unterlagen und Nachweise, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist bei entsprechender Festlegung des AG jeweils eine (nicht beglaubigte) Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen, jedenfalls aber über Aufforderung des AG vorzulegen. Weiters hat der Bewerber/Bieter über entsprechende Aufforderung des AG zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung der Unterlagen und Nachweise in die deutsche Sprache vorzulegen.

Sofern nichts anderes festgelegt ist, erfolgt die Kommunikation zwischen den Unternehmen und dem AG ausschließlich in elektronischer Form über das Beschaffungs-/Vergabeportal der WSTW. Insbesondere eine telefonische oder sonstige mündliche Kommunikation ist nicht vorgesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass auch allfällige Anfragenbeantwortungen, Berichtigungen und Klarstellungen ebenfalls über das Beschaffungs-/Vergabeportal zur Verfügung gestellt werden. Eine automatische Benachrichtigung über verfügbar gemachte Anfragenbeantwortungen, Berichtigungen und Klarstellungen über das Beschaffungs-/Vergabeportal erhalten jedoch nur jene interessierten Unternehmer, die sich freiwillig über das Beschaffungs-/Vergabeportal beim Download der Ausschreibungs-/Bewerbungsunterlagen registriert haben. Teilnahmeanträge, Angebote sowie Wettbewerbsarbeiten sind – soweit nicht für Ausnahmefälle (zB Baumassenmodell, Muster) anders festgelegt – ausschließlich in elektronischer Form einzureichen und müssen beim Hochladen über das Beschaffungs-/Vergabeportal mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen sein bzw. hat die Übermittlung so zu erfolgen, dass die Vollständigkeit, Echtheit und Unverfälschtheit der Datensätze mit einer Qualität gewährleistet ist, die mit der Qualität einer qualifizierten elektronischen Signatur bzw. eines qualifizierten elektronischen Siegels vergleichbar ist. Über den Link <https://ec.europa.eu/digital-building-blocks/DSS/webapp-demo/validation> kann überprüft werden, ob die Signatur den gesetzlichen Anforderungen (und somit den Anforderungen der gegenständlichen Verfahrensbestimmungen) entspricht.

Bewerber/Bieter haben sich rechtzeitig über die technischen Voraussetzungen des Beschaffungs-/Vergabeportals der WSTW für die Einreichung von Teilnahmeanträgen, Angeboten, etc zu informieren. Der AG weist darauf hin, dass der Betreiber der des Beschaffungs-/Vergabeportals (ANKÖ Service Ges.m.b.H.) für ausländische Unternehmen, die über keine den vorgenannten Anforderungen entsprechende elektronische Signatur verfügen, einen Signaturservice anbietet. Nähere Informationen sind direkt beim Betreiber der Vergabeplattform erhältlich (ANKÖ Service Ges.m.b.H. Tel: +43 (0) 1 333 66 66-0 bzw. office@ankoe.at).

1.1.1 Zeitpunkt des Vorliegens der Eignung, Nachweise

Die Eignung muss bei einem einstufigen Verfahren spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung, bei einem mehrstufigen Verfahren grundsätzlich spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufes der Teilnahmeantragsfrist vorliegen. Abweichend davon muss die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufes der für die Vorlage oder Vervollständigung von Nachweisen gesetzten Frist oder spätestens zum Zeitpunkt des Zugriffs des AG auf eine Datenbank oder spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufes der für die Mängelbehebung betreffend die Eignung gesetzten Frist vorliegen.

Die Erbringung von Nachweisen kann auch durch eine für den AG kostenlos zugängliche Datenbank erfolgen (z.B. ANKÖ), soweit die Nachweise für den AG direkt abrufbar sind. In diesem Fall sind die Datenbank und die entsprechende Mitgliedsnummer zu nennen, womit der Bewerber/Bieter auch der Verwendung seiner Daten zustimmt.

Im Vergabeverfahren erfolgt durch den AG eine Prüfung der Eignung der Bewerber, Bieter und deren in Punkt 1.1.4 definierten Subunternehmer. Die dazu erforderlichen Nachweise sind, sofern sie nicht in einer für den AG kostenlos zugänglichen Datenbank für den AG direkt abrufbar sind, über Aufforderung des AG innerhalb der gesetzten Frist nachzureichen.

Sämtliche geforderten Nachweise sind – über Aufforderung des AG – in aktueller Fassung vorzulegen. Sofern sich das maximal zulässige Alter der Nachweise nicht aus den Bewerbungs- oder Ausschreibungsunterlagen ergibt, dürfen diese zum Zeitpunkt des Ablaufes der Teilnahmeantragsfrist bzw Angebotsfrist nicht älter als sechs Monate sein.

Ein Unternehmer muss bei Vergaben jene Nachweise nicht vorlegen, die dem AG bereits in einem früheren Vergabeverfahren vorgelegt wurden und geeignet sind, die Eignung im eignungsrelevanten Zeitpunkt nachzuweisen. In diesem Fall hat der Unternehmer das konkrete frühere Vergabeverfahren, in dem die Nachweise vorgelegt wurden, bekanntzugeben.

1.1.2 Eigenerklärung

Der Bewerber, Bieter oder ein in Punkt 1.1.4 definierter Subunternehmer kann seine Eignung auch durch Vorlage einer Erklärung darüber, dass er die vom AG verlangten Eignungskriterien erfüllt und die festgelegten Nachweise auf

Aufforderung unverzüglich beibringen kann, belegen. In einer solchen Eigenerklärung sind die Befugnisse anzugeben, über die der Unternehmer konkret verfügt.

In jedem Fall hat der Bewerber/Bieter sowie der in Punkt 1.1.4 definierter Subunternehmer, welcher seine Eignung durch Vorlage einer Eigenerklärung belegt, die festgelegten Nachweise über Aufforderung des AG unverzüglich nachzureichen.

1.1.3 Bewerber- und Bietergemeinschaften

Bei Bewerber-/Bietergemeinschaften müssen die Anforderungen für Befugnis und Zuverlässigkeit für jedes Mitglied erfüllt sein. Umfasst der Leistungsgegenstand ausschließlich Leistungen für die dieselbe Befugnis erforderlich ist, so haben im Falle der Teilnahme durch eine Bewerber-/Bietergemeinschaft am Vergabeverfahren alle Mitglieder die entsprechende Befugnis nachzuweisen. Im Falle der Ausschreibung einer Gesamtleistung, die unterschiedliche Befugnisse in verschiedenen Fachrichtungen erfordert, hat jedes Mitglied einer Bewerber-/Bietergemeinschaft die Befugnis für den ihm konkret zu fallenden Leistungsteil nachzuweisen.

Im Falle einer Mehrfachbeteiligung durch ein Unternehmen - a) als Mitglied an mehreren Bewerber-/Bietergemeinschaften gleichzeitig, oder b) als Bewerber/Bieter einerseits und als Mitglied einer Bewerber-/Bietergemeinschaften andererseits, oder c) als Subunternehmer eines Bewerbers/Bieters bzw einer Bewerber-/Bietergemeinschaft einerseits und als Bewerber/Bieter bzw als Mitglied einer Bewerber-/Bietergemeinschaft andererseits - haben die betreffenden Bewerber/Bieter bzw Bewerber-/Bietergemeinschaften nach Aufforderung des AG, unverzüglich einen ausreichenden Nachweis zu erbringen, dass

- sich das Verhältnis der betroffenen Unternehmer zueinander nicht auf das Verhalten im Rahmen des Vergabeverfahrens auswirkt, und
- keine Beeinträchtigung des Wettbewerbs besteht, und
- die Teilnahmeanträge und/oder Angebote völlig unabhängig voneinander erstellt wurden bzw. werden.

Sofern der Nachweis nicht innerhalb der vom AG vorgegebenen Frist erbracht wird, werden die Bewerbungen/die Teilnahmeanträge/die Angebote der betreffenden Bewerber/Bieter bzw Bewerber-/Bietergemeinschaften im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt (Nicht-Zulassung bzw Ausscheiden).

1.1.4 Subunternehmer

Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig, ausgenommen hiervon sind Kaufverträge sowie die Weitergabe an verbundene Unternehmen gemäß § 189a Z 8 UGB idGF.

Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind folgende Subunternehmer im Formblatt „SUBUNTERNEHMER“ bekannt zu geben:

- Jene Subunternehmer, die für die Leistungserbringung herangezogen werden und deren voraussichtlicher Leistungsteil mehr als 10 % des angebotenen Gesamt- oder Pauschalpreises ausmacht und/oder gegebenenfalls vom AG als wesentlicher Leistungsteil definiert wurde (nicht erforderlicher Subunternehmer).
- Jene Subunternehmer, die für den Nachweis der Eignung, Auswahl und/oder der Qualitätskriterien im Rahmen der Eignungs-, Auswahl- bzw Zuschlagskriterien herangezogen werden und die für die Leistungserbringung vorgesehen sind (erforderliche Subunternehmer).

Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist überdies nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für den ihm konkret zufallenden Leistungsteil erforderliche Eignung besitzt.

Auf die Unterscheidung zwischen Subunternehmern und anderen Unternehmen, die keine Subunternehmer sind, aber auf deren Kapazitäten sich der Bewerber/Bieter zum Nachweis der Eignung, Auswahl und/oder der Qualitätskriterien im Rahmen der Zuschlagskriterien stützt (sog „Dritte“) wird ausdrücklich hingewiesen. In diesem Dokument ist lediglich von Subunternehmern die Rede. Sämtliche Festlegungen und Vorgaben zu Subunternehmern gemäß Punkt 1.1.4 gelten gleichermaßen auch für Dritte.

1.1.5 Nachweis der Eignung durch andere Unternehmen (Subunternehmer)

Der Bewerber/Bieter kann sich zum Nachweis der Befugnis auf die Befugnis eines Subunternehmers stützen. Der Verweis auf die Befugnis eines Subunternehmers ersetzt für jenen Leistungsteil, den der Subunternehmer ausführen soll, den Nachweis der Befugnis des Bewerbers/Bieters.

Der Bewerber/Bieter kann sich zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten von Subunternehmern stützen, sofern der Bewerber/Bieter den Nachweis erbringt, dass ihm für die Ausführung des Auftrages die bei dem Subunternehmer im erforderlichen Ausmaß vorhandenen Mittel auch tatsächlich zur Verfügung stehen. Sofern nichts anderes festgelegt ist, ist dieser Nachweis durch Erklärung des Subunternehmers, die erforderlichen Mittel auch tatsächlich zur Verfügung zu stellen, zu erbringen. In Bezug auf Nachweise betreffend Ausbildung und Bescheinigung über die berufliche Befähigung des Unternehmers bzw. der Führungskräfte des Unternehmers oder den Nachweis über die einschlägige berufliche Erfahrung kann ein Bewerber/Bieter sich nur auf die Kapazitäten jener Subunternehmer stützen, die die Leistung tatsächlich erbringen werden, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

Der Bewerber/Bieter kann sich zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten von Subunternehmern stützen, sofern der Bewerber/Bieter den Nachweis erbringt, dass ihm für die Ausführung des Auftrages die bei dem Subunternehmer im erforderlichen Ausmaß vorhandenen Mittel auch tatsächlich zur Verfügung stehen. Bei der Substitution der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist der AG berechtigt, eine Bankgarantie bzw. Promesse von einer im EWR niedergelassenen Bank vom Bewerber/Bieter zu fordern.

In jedem Fall ist jeder Subunternehmer, auf dessen Kapazitäten sich der Bewerber/Bieter zum Nachweis der Eignung stützt, im Teilnahmeantrag/Angebot bekannt zu geben.

1.2 Nachweis der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Eignung werden in jedem Fall folgende Anforderungen an die Eignung festgelegt, sodass die Bewerber/Bieter die festgelegten Nachweise (über Aufforderung durch den AG) beizubringen haben:

1.2.1 Befugnis:

- (1) Der Bewerber/Bieter hat nachzuweisen, dass er die zur Ausführung der Leistungen erforderliche Berechtigung besitzt.
- (2) Der Nachweis der Befugnis ist durch nachfolgende Unterlagen zu führen:
 - Urkunde über die Eintragung des Unternehmers im betreffenden in Anhang IX zum BVergG 2018 angeführten Berufs- oder Handelsregister des Sitzstaates oder die Vorlage der betreffenden in Anhang IX zum BVergG 2018 genannten Bescheinigung oder Erklärung
 - Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums LSDB gemäß § 35 LSD-BG (wird vom AG eingeholt)

1.2.2 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Keine besonderen Anforderungen, sofern in der Ausschreibung keine anders lautenden Festlegungen getroffen sind.

1.2.3 Technische Leistungsfähigkeit

Keine besonderen Anforderungen, sofern in der Ausschreibung keine anders lautenden Festlegungen getroffen sind.

1.2.4 Zuverlässigkeit:

- (1) Der Bewerber/Bieter hat nachzuweisen, dass er die zur Ausführung der Leistungen erforderliche berufliche Zuverlässigkeit besitzt.
- (2) Der Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit ist durch nachfolgende Unterlagen zu führen:
 - die Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277/1968 oder eine gleichwertige Bescheinigung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde des Sitzstaates des Unternehmers; dies gilt für die geschäftsführenden Personen des Unternehmens (Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder). Bescheinigungen für Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder des Bewerbers/Bieters, die weder die Staatsbürgerschaft des Sitzstaates des Unternehmers aufweisen noch dort ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, müssen aus jenem Land stammen, dessen Staatsbürgerschaft der Geschäftsführer/das Vorstandsmitglied aufweist oder in dem der Geschäftsführer/das Vorstandsmitglied seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in dem der Bewerber/Bieter seinen Sitz hat;
 - juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften zudem: die Registerauskunft für Verbände gemäß § 89m des Gerichtsorganisationsgesetzes – GOG, RGBl. Nr. 217/1896, oder eine gleichwertige Bescheinigung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde des Sitzstaates des Unternehmers;
 - die Insolvenzdatei gemäß § 256 der Insolvenzordnung – IO, RGBl. Nr. 337/1914, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers;
 - der Firmenbuchauszug gemäß § 33 des Firmenbuchgesetzes, BGBl. Nr. 10/1991, und die Auskunft aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) gemäß § 365e Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers;
 - die letztgültige Kontobestätigung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung bzw. WEBEKU-Kontoinformation des zuständigen Sozialversicherungsträgers und die letztgültige Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, oder Daten des Steuerkontos/FinanzOnline-Kontoauszugs oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers.
- (3) Vom AG werden über die für die Zuschlagserteilung in Betracht kommenden Bewerber, Bieter, deren Subunternehmer gemäß Punkt 1.1.4 und namhaft gemachten Dritten zudem nachfolgende Auskünfte eingeholt:
 - Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Amtes für Betrugsbekämpfung gemäß § 28b AuslBG
 - Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums LSDB gemäß § 35 LSD-BG

2 Verfahrensbestimmungen

2.1 Zulassung zur zweiten Verfahrensstufe

Langen im Rahmen eines Vergabeverfahrens weniger Teilnahmeanträge von befugten, leistungsfähigen und zuverlässigen Bewerbern als die vom AG festgelegte Anzahl von aufzufordernden Bewerbern ein oder bleiben nach Prüfung der Teilnahmeanträge weniger als die festgelegte Anzahl von aufzufordernden Bewerbern übrig, ist der AG sowohl berechtigt, das Vergabeverfahren weiterzuführen, als auch weitere geeignete Unternehmen durch Einladung zur Angebotslegung (Zulassung zur 2. Verfahrensstufe) in das Vergabeverfahren einzubeziehen. Bei einer losweisen Vergabe gilt dies auch pro Los.

2.2 Unterlagen für mehrstufige Vergabeverfahren

Allenfalls vom Auftraggeber bereits in der ersten Verfahrensstufe veröffentlichte Grundlagen für die nachfolgende Angebotslegung haben lediglich informativen Charakter und können in der zweiten Verfahrensstufe vom Auftraggeber konkretisiert oder abgeändert werden.

2.3 Folgen falscher Auskünfte / Nachträglicher Wegfall der Eignung

Stellt sich heraus, dass ein Bewerber/Bieter falsche Auskünfte im Vergabeverfahren erteilt hat, behält sich der AG vor, einen etwaigen daraus resultierenden Schaden geltend zu machen. In solchen Fällen sowie in Fällen, in denen – aus welchen Gründen auch immer – die Anforderungen an die Eignung durch den Bewerber/Bieter nach erfolgreich abgeschlossener Eignungsprüfung während dem laufenden Vergabeverfahren nicht mehr erfüllt werden, wird der Bewerber nicht zur zweiten Stufe zugelassen bzw das Angebot des Bieters ausgeschieden. Letzteren Falls hat der AG – sofern es sich um ein zweistufiges Verfahren handelt – in der zweiten Verfahrensstufe (unabhängig vom Stand des Vergabeverfahrens) das Recht, einen allenfalls nachgereichten geeigneten Bewerber der ersten Verfahrensstufe nachträglich zur zweiten Verfahrensstufe zuzulassen und zur Angebotsabgabe aufzufordern sowie weitere Verhandlungen zu führen (sog „Nachrückerregelung“). Stellt sich im laufenden Vergabeverfahren heraus, dass ein Subunternehmer gemäß Punkt 1.1.4 falsche Auskünfte erteilt hat bzw die Anforderungen an die Eignung nach erfolgreich abgeschlossener Eignungsprüfung während dem laufenden Vergabeverfahren nicht mehr erfüllt werden, wird der Auftraggeber diesen Subunternehmer ablehnen; in diesem Fall gilt ebenfalls die Nachrückerregelung.